

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Stadt Linnich Schreiben vom 20.04.2016</p> <p>Die Stadt Linnich weist informatorisch auf das Windkraftprojekt Gereonsweiler-Linnich hin (30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt und B-Plan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“). Die im Parallelverfahren geführte Bauleitplanung stehe vor dem Beschluss zur Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Ausfertigungen der Planunterlagen seien beigelegt. Nach derzeitigem Planungsstand sei die planungsrechtliche Ausweisung der Standorte von insgesamt 21 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m vorgesehen.</p> <p>Nach einer überschlagsmäßigen Ermittlung würden die nächstgelegenen Anlagen auf dem Stadtgebiet Linnich – die sich dann allerdings hinter den bereits auf Geilenkirchener Stadtgebiet vorhandenen Anlagen befänden – in einer Entfernung von ca. 1,9 bis 2,0 km zum vorgesehenen Baugebiet stehen.</p>	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird (noch) kein verbindliches Baurecht geschaffen. Dies geschieht im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 112, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Linnicher Bauleitpläne wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, wonach die prognostizierte Lärmbelastung im zukünftigen Bebauungsplangebiet Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen 38 dB(A) betrage. Die Vorbelastung durch die auf Geilenkirchener Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen beträgt nach diesem Gutachten 37 dB(A). Der Immissionsgrenzwert für nachts beträgt 40 dB(A) nach TA-Lärm und ist somit eingehalten bzw. um 2 dB(A) unterschritten.</p> <p>Somit ist die geplante neue Darstellung „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die in Linnich geplante Windkraftkonzentrationszone unproblematisch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Situation eingegangen.</p>
<p>2. Geologischer Dienst Schreiben vom 26.04.2016 und vom 11.08.2016</p> <p>Aus geowissenschaftlicher Sicht seien folgende</p>	<p>Die RWE-Power AG hat auf konkrete Nachfrage</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einflussbereich</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB für die 70. FNP-Änderung empfehlenswert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hinweis auf Lage im Einflussbereich des „Merzhausener Sprunges“2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung, Grundwasserwiederanstieg, Sumpfungsauswirkungen, mögliche Bodenbewegungen3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S in Verbindung mit DIN 4149 (2005) <p>Tektonik</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand quere der „Merzenhausener Sprung“ den südwestlichen Planbereich in nordwest-südöstlichem Verlauf. Nähere Auskünfte dazu könnten bei der RWE Power AG eingeholt werden.</p> <p><u>Anregung:</u> Möglicherweise wäre es empfehlenswert, die vorgesehene Grünfläche im südwestlichen Planbereich anzulegen.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.08.2016 wird ergänzend hierzu vorgetragen: Der genaue Verlauf des Sprunges werde im westlichen Planabschnitt vermutet, jedoch sei die genaue Lage bei einem beidseitigen Pufferbereich von 100 m nicht bekannt. Einwirkungen auf Gebäude durch Sumpfangsmaßnahmen und ungleichmäßige Boden-</p>	<p>zum „Merzenhausener Sprung“ mit Schreiben vom 26.07.2016 Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Nach den geologischen Karten liege das Plangebiet im Bereich einer tektonischen Verwerfung. Hierbei sei zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit in den Karten im Bereich von einigen hundert Metern liege.</p> <p>Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke könnten zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Nach Kenntnisstand der RWE sei hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.</p> <p>Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störzone sei somit nicht notwendig.</p> <p>Auch zu 2. ‚Sumpfungsauswirkungen‘ und zu 3. ‚Erdbebenzone‘ ist eine Kennzeichnungspflicht, die in § 5 Abs. 3 BauGB abschließend geregelt ist, nicht gegeben. Eine sich außerhalb des geltenden Rechts bewegende Kennzeichnung sollte nicht vorgenommen werden.</p> <p>Allerdings befindet sich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein Hinweis auf die betroffenen Sachverhalte.</p>	<p>des „Merzhausener Sprunges“ bzw. eine Kennzeichnung wird nicht vorgenommen.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird bereits auf die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Sachverhalte hingewiesen.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>bewegungen seien nicht auszuschließen. Auskunft darüber, ob der Merzenhausener Sprung als Folge von Sümpfungsmaßnahmen aktiviert ist bzw. zukünftig aktiviert werde, könne die RWE Power AG erteilen.</p>		
<p>3. RWE Power AG Schreiben vom 18.04.2016</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage blau dargestellt, Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthielten. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechselten die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes sei wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich seien. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bo-</p>	<p>Eine Kennzeichnungspflicht, die in § 5 Abs. 3 BauGB abschließend geregelt ist, ist nicht gegeben. Eine sich außerhalb des geltenden Rechts bewegende Kennzeichnung sollte nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht enthalten bereits einen Hinweis auf die Sümpfungsmaßnahmen des Rheinischen Braunkohlentagebaus und sollten um einen Hinweis auf humose Böden und deren Tragfähigkeit ergänzt werden.</p>	<p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>denklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW seien zu beachten.</p>		
<p>4. Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 03.05.2016</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht würden zu der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>Die Änderungsfläche liege über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Randerath 5“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Heinsberg“ sei das Land NRW. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Randerath 5“ sei die RWE Power AG. In den vorliegenden Unterlagen sei im Planbereich Bergbau nicht dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen sei in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes NRW stünden, auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich sei von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beding-</p>	<p>Die RWE Power AG als Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung „Randerath 5“ wurde am Verfahren beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bergbauliche Tätigkeiten nicht geplant sind. Unabhängig davon, wären für konkrete Maßnahmen weitere, mehrstufige Genehmigungsverfahren zu durchlaufen.</p> <p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden wie empfohlen beteiligt. Der Erftverband</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

ten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planung und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband zu stellen.

Die Planfläche liege außerdem über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes sei die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Statoil

hat keine Bedenken geäußert. Aufgrund ausreichender Flurabstände wäre ein Anstieg des Grundwassers unproblematisch. In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung befinden sich bereits Hinweise auf die Sumpfungsmaßnahmen.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich. (Zitat Stellung-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden.
Die Erlaubnis gewähre das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ verstehe man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken diene lediglich dem Konkurrenzschutz und kläre in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmen in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen dürfe. Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden könnten. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regelten. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren würden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfah-

nahme)

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ren. Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsechte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich.</p>		
<p>5. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 18.05.2016</p> <p>Bei der Planung würden rund 3,44 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Fläche würden Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wäre konsequenterweise begrüßt worden, wenn die Bauleitplanung den gesamten Feldblock überplant hätte. Mit der vorliegenden Planung entstünde nun nördlich eine landwirtschaftliche Restfläche aus der Differenz zwischen FNP- und BP-Darstellung und südlich eine landwirtschaftliche Restfläche, die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sei. Sollte weiterer Wohnbedarf entstehen, sollten diese Flächen vorrangig überplant werden, bevor andere, agrarstrukturell wertvollere Flächen für Wohngebiete in Anspruch genommen würden.</p> <p>Da zu dem externen Kompensationsbedarf noch keine Angaben gemacht würden, werde vorsorg-</p>	<p>Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist ausreichend, den in Lindern vorhandenen Bedarf zu befriedigen.</p> <p>Im Norden schließt sich die neue Baugebietsdarstellung an die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Baugebiete (dort: MD) an. In südliche Richtung ergibt sich die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung aus dem bestehenden Bedarf. Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Bauflächen ist nicht vorgesehen, da der kurz- bis mittelfristige Bedarf durch aktuelle Flächennutzungsplanänderung befriedigt werden kann.</p> <p>Sollte zu einem späteren Zeitpunkt weiterer Wohnbedarf in Lindern entstehen, würden die südlich der Flächennutzungsplanänderung gelegenen Flächen vorrangig betrachtet.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung stellt in einem Bereich von ca. 0,18 ha „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen zur Plangebietsabgrenzung ergänzt.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>lich darauf hingewiesen, dass „bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Es sei möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p>	<p>wicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) dar. Weitere Darstellungen oder Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.</p>	
<p>6. Kreis Heinsberg Schreiben vom 25.05.2016 und vom 10.11.2016</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Gegen die 70. Flächennutzungsplanänderung bestünden aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen oder Belastungen durch Bioaerosole der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu besorgen seien. Gegebenenfalls müsse hierzu ein Umweltbericht erstellt werden.</p>	<p>Der nächstgelegene Landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung (Schweinemast, 2.980 Mastplätze) befindet sich in über 1.000 m Entfernung zum geplanten Baugebiet. Nach der Genehmigung nach BImSchG dieser Mastplätze vom 22.06.2011 sei der „Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Keime und Bioaerosole wegen des großen Abstandes der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung sichergestellt“. (Seite 8 der Genehmigung)</p> <p>Da das Plangebiet nicht näher an die Anlage heranrückt als die 2011 bestehende Wohnbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht befindet sich unter Nr. 2.1.1 ein Hinweis auf vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen. Der Umweltbericht wird hier entsprechend ergänzt.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><u>Untere Landschaftsbehörde (ULB)</u></p> <p>Das Plangebiet liege außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und bestehe aus intensiv genutztem Acker. Hinsichtlich der geplanten Eingrünung des Plangebietes sei den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen.</p> <p>In der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Schollmeyer werde dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Januar 2016 insgesamt dreimal begangen worden sei. Dabei sei der Feldsperling kartiert worden, eine planungsrelevante Art im ungünstigsten Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Die Art sei als Nahrungsgast dokumentiert worden mit dem Hinweis, dass ein möglicher Brutverdacht oder –nachweis erst ab März/April mit Beginn der Brutsaison erfolgen könne. Eine weitere Kartierung im Frühjahr sei aber nicht erfolgt. Gleichwohl komme die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotenzial bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien.</p> <p>Aus Sicht der ULB sei die Stellungnahme zum</p>	<p>bauung in Lindern, kann diese Aussage auch auf die 70. Flächennutzungsplanänderung übertragen werden.</p> <p>Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 112, das parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Es ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der Verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I einer ASP). Die eigentliche Artenprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufen II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Insofern wird auf den Artenschutz im Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 112, s. o.) näher eingegangen.</p> <p>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird um die artenschutzrechtlichen Belange ergänzt.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>Artenschutz in vorgelegter Form nicht ausreichend, da aufgrund des gewählten Beobachtungszeitraum keine sicheren Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten getroffen werden könnten. Es liege somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend könne die ULB keine Stellung zum Artenschutz nehmen. Es sei zwingend erforderlich, durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Feldsperlings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls sei der ungünstigste Fall anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seine nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht bestehe, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, sei unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I sei unabdingbar, eigentlich sogar einer ASP II. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung könne die ULB abschließend Stellung nehmen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wurde im Juli 2016 ergänzt und der ULB vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.11.2016 hat die ULB erklärt, dass der Umfang der Artenschutzprüfung nunmehr ausreichend sei.</p> <p>In jedem Fall sei den genannten Maßnahmen</p>		
---	--	--

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

zum Schutz des Feldsperlings zu entsprechen. Insbesondere gelte dies für die Maßnahmen, die den räumlichen Zusammenhang und die Vernetzung des Lebensraumes für den Feldsperling erhalten und fördern.

Die Baufeldräumung habe im Winterhalbjahr stattzufinden. Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Acker solle bereits vor Beginn der Baufeldräumung möglichst unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot sein (also Vermeidung von Getreide- und Rapsanbau), sodass der Feldsperling bereits frühzeitig andere Nahrungsquellen in der Umgebung nutzt.

Sofern alle Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung entsprechend umgesetzt würden, äußere die ULB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Wasserbehörde

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme sei nicht möglich, da die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet nicht dargelegt werde.

Am 14.09.2016 teilt die Untere Wasserbehörde mit, dass aus ihrer Sicht – insbesondere zum Hochwasserschutz- gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestünden.

Auch dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die konkrete Entwässerung nicht regelbar. Bezüglich des Hochwasserschutzes wurde im Juni 2016 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 112 ein Hochwasserschutznachweis des Ing.-Büros RWTG mbH erarbeitet und der Unteren

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Punkt Hochwasserschutz ergänzt.

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben derzeit noch Bedenken. In mittelbarer Nähe befänden sich mehrere bestehende (Kreis Heinsberg) sowie im Genehmigungsverfahren befindliche (Kreis Düren) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche sei daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung sei der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen. Auf Grundlage des „Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler“ – Schallimmissionsprognose vom 16.10.2014 würden relevante Geräuschimmissionen auf die avisierte Fläche attestiert. Das Gutachten sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 21 WEA im Kreisgebiet Düren erstellt worden. Untersucht würde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Bebau-</p>	<p>Wasserbehörde vorgelegt. Im Ergebnis ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Entsprechende Festsetzungen trifft der Bebauungsplan.</p> <p>Auch dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Bebauungsplan Nr. 112. Zunächst sei angemerkt, dass das von der Immissionsschutzbehörde angesprochene Schalltechnische Gutachten nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA, sondern im Rahmen der Linnicher Bauleitplanung (siehe Stellungnahme 1) erstellt wurde. Die Darstellung „Allgemeine Wohngebiete“ im Flächennutzungsplan ist in Bezug auf die vorhandenen wie auch auf die geplanten WEA verträglich. Insofern wird auf die Ausführungen unter Stellungnahme 1 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Situation eingegangen.</p>

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>ungsplan Nr. 112.</p> <p>Gemäß Gutachten werde der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) bei Betrieb der WEA an den besagten Immissionsorten um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) könnte in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen.</p> <p>Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA könne nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen werde. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis sei für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm – LAI“ (www.lai-immissionsschutz.de) verwiesen. Dieser gebe Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch finde in diesem</p>		
--	--	--

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt. Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im Bebauungsplanverfahren entsprochen werde, sei das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus zu vertreten.		
--	--	--